



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

STEUERN UND ZOLLUNION

Direkte Steuern, Steuerkoordinierung, wirtschaftliche Analyse und Bewertung

Wirtschaftliche Analyse, Evaluierung und Unterstützung bei der Erstellung von Folgenabschätzungen

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen TAXUD/2020/CFP-01

„EU-Steuerbeobachtungsstelle“

Datum: 26 Juni 2020

Version: 0.1

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung – Hintergrund	4
2.	Ziele – Tätigkeiten – erwartete Ergebnisse	4
2.1.	Ziele	4
2.2.	Tätigkeiten	5
2.2.1.	Beschreibung der Organisationsstruktur	5
2.2.2.	Durchzuführende Tätigkeiten	5
2.3.	Erwartete Ergebnisse	6
3.	Vorläufiger Zeitplan	6
4.	Verfügbare Mittel und Kofinanzierungssatz	7
5.	Zulässigkeitsvoraussetzungen	7
6.	Förderfähigkeitskriterien	7
6.1.	Förderfähige Antragsteller	7
6.1.1.	Förderfähigkeit der Antragsteller	7
6.1.2.	Förderfähige Hauptantragsteller	8
6.1.3.	Verbundene Einrichtungen	8
6.2.	Förderfähige Anträge	8
6.2.1.	Arten von Einrichtungen	8
6.2.2.	Land der Niederlassung	8
6.3.	Förderfähige Tätigkeiten	9
7.	Ausschlusskriterien	9
7.1.	Ausschluss	9
7.2.	Abhilfemaßnahmen	11
7.3.	Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	11
7.4.	Belege	12
8.	Auswahlkriterien	12
8.1.	Finanzielle Leistungsfähigkeit	12
8.2.	Operative Leistungsfähigkeit	13
9.	Gewährungskriterien	13
10.	Rechtliche Verpflichtungen	14
11.	Finanzbestimmungen	15
11.1.	Form der Finanzhilfe – Erstattung tatsächlich angefallener Kosten	15
11.2.	Förderfähige Kosten	15
11.3.	Nicht förderfähige Kosten	15
11.4.	Ausgeglichenes Budget	15
11.5.	Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe	15
11.6.	Berichterstattung, Zahlungsmodalitäten und Garantien	15
11.7.	Sonstige finanzielle Bestimmungen – finanzielle Unterstützung für Dritte	16

12. Publizität.....	16
12.1. Seitens der Begünstigten.....	16
12.2. Seitens der Kommission	16
13. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	16
14. Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen	17
15. Kontakt	18
16. Verzeichnis der Anhänge	18
Anhang – Themen für Forschungsberichte/Grundsatzpapiere	19

Hinweis

Dieser Text liegt in englischer, französischer und deutscher Fassung vor. Die Originalsprache ist Englisch.

Die Antragsteller werden gebeten, das vorliegende Dokument in Verbindung mit dem Leitfaden für Antragsteller und der/den Muster-Finanzhilfvereinbarung/en, die mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird/werden, sowie der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Haushaltsordnung“)¹ zu lesen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=DE>.

1. EINLEITUNG – HINTERGRUND

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Anschluss an die Annahme des Beschlusses der Kommission vom 16. Juni 2020 über die Finanzierung der vorbereitenden Maßnahme „EU-Steuerbeobachtungsstelle – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich“ und zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms für 2020² veröffentlicht.

Die Fülle an Enthüllungen von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in den letzten Jahren hat das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Gewerkschaften in die Verlässlichkeit und Fairness der Vorschriften der Europäischen Union (EU) zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung stark erschüttert. Wenn drei von vier Bürgerinnen und Bürgern erwarten, dass die Europäische Union im Steuerbereich mehr unternimmt, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass bei der Gestaltung von Initiativen zur Stärkung der europäischen Vorschriften zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung die öffentlichen Interessen und die Anliegen aller Interessenträger berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund soll mit dieser vorbereitenden Maßnahme eine spezialisierte und unabhängige Beobachtungsstelle für Steuerfragen in der EU eingerichtet werden.

2. ZIELE – TÄTIGKEITEN – ERWARTETE ERGEBNISSE

2.1. Ziele

Das allgemeine Ziel lautet, die Zivilgesellschaft stärker an der Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung zu beteiligen, sie als Fürsprecherin hierfür zu gewinnen und die Steuergerechtigkeit zu fördern.

Dabei werden die folgenden Einzelziele verfolgt:

- Einrichtung der EU-Steuerbeobachtungsstelle;
- Durchführung und Förderung eigener, hochwertiger Forschung auf dem Gebiet der Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiven Steuerplanung mit Schwerpunkt auf der Besteuerung der Einkommen von Körperschaften;
- Schaffung und Verbreitung einer öffentlichen Datenbank und Analyse zu Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung mit Schwerpunkt auf der Besteuerung der Einkommen von Körperschaften;

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

² Beschluss C(2020) 3899 der Kommission vom 16. Juni 2020.

- Übernahme einer aktiven Rolle in der EU-internen und der internationalen Debatte über Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung.

2.2. Tätigkeiten

2.2.1. Beschreibung der Organisationsstruktur

Optimal für den Aufbau der Beobachtungsstelle wäre ein Team aus Steuerfachleuten, Rechtsanwälten, Forschern, Journalisten und Wissenschaftlern mit unterschiedlichen Hintergründen und Nationalitäten. Die Beobachtungsstelle sollte über eine geringe Zahl festangestellter Beschäftigter verfügen und bei den verschiedenen Maßnahmen oder Fragen im Rahmen der Aufforderung mit externen Kräften zusammenarbeiten. Aus diesem Grund sollte sie Zugang zu einem weiten Netzwerk von Menschen haben, die sich im Kampf gegen Steuervermeidung engagieren; falls ein solches Netzwerk nicht besteht, sollte es von der Beobachtungsstelle eingerichtet werden.

Im Idealfall sollte die Beobachtungsstelle aus mehreren unterschiedlichen Organisationen bestehen, darunter mindestens eine Nichtregierungsorganisation. Da die Beobachtungsstelle unabhängig und unparteiisch sein soll, müsste sie mehrere Organisationen und Wirtschaftsakteure zur gemeinsamen Arbeit unter dem gleichen Dach bzw. im Rahmen derselben Organisation zusammenbringen und damit sicherstellen, dass eine große Bandbreite an Fähigkeiten und Kompetenzen zusammenkommt und unterschiedliche Meinungen berücksichtigt werden.

Der Fokus der Beobachtungsstelle sollte auf der Besteuerung von Körperschaften liegen. Die Beobachtungsstelle sollte bei ihrer Arbeit auf diesem Gebiet integrativ vorgehen und Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler, politische Entscheidungsträger auf nationaler und europäischer Ebene, nationale Experten sowie Unternehmen zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren an einen Tisch bringen.

Hinsichtlich der Finanzierungsquellen und Tätigkeiten der Beobachtungsstelle muss Transparenz herrschen. Sie sollte zudem innovativ sein und zur weiten Verbreitung ihrer Maßnahmen und Ergebnisse digitale Möglichkeiten umfassend nutzen.

Die jetzige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stellt die erste Durchführungsphase einer vom Europäischen Parlament eingeleiteten vorbereitenden Maßnahme dar. Eine partizipatorische Maßnahme kann bis zu drei (3) aufeinanderfolgende Jahre andauern. Es besteht auch die Möglichkeit, dass nach der erfolgreichen Durchführung der derzeitigen Aufforderung ein oder zwei weitere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen. **Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag darstellen, welche Mechanismen und Verfahren sie zur Sicherstellung der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf einen möglichen künftigen Gewinner einrichten werden.**

2.2.2. Durchzuführende Tätigkeiten

Die im Rahmen der EU-Steuerbeobachtungsstelle zu finanzierenden Maßnahmen umfassen folgende Aufgaben:

- Vorlage von Nachweisen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung;
- Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank und Analyse zu Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung in der EU und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;

- benutzerfreundliche Verbreitung der verfügbaren Nachweise sowie Information der breiten Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit, einschließlich Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, und zwar für Unternehmen und die einzelnen Steuerzahler;
- Bereitstellung von solidem und diversifiziertem Fachwissen für politische Entscheidungsträger;
- Aufnahme von Verbindungen zu verschiedenen internationalen Organisationen und nationalen Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung im Bereich der Steuern und Bekämpfung der Geldwäsche in der EU (d. h. zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind auch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich).

2.3. Erwartete Ergebnisse

Nach Ansicht der Kommission müssen die Antragsteller zur Erfüllung der in Abschnitt 2.2.2 aufgeführten Aufgaben zumindest die folgenden Arbeitsergebnisse erbringen:

- mindestens fünf Forschungsberichte/Grundsatzpapiere zu den im Anhang an Ende dieses Dokuments aufgeführten Themen. Die Antragsteller können auch weitere Themen vorschlagen;
- eine Website mit der öffentlichen Datenbank zu Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung in der EU und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;
- eine digitale Broschüre (mit höchstens zehn Seiten), in der Daten aus der öffentlichen Datenbank in einfacher, visuell attraktiver und leicht verständlicher Form für die breite Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;
- eine eintägige interaktive öffentliche Veranstaltung mit hochrangigen externen Interessenträgern, die die Zivilgesellschaft, die politischen Entscheidungsträger (sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene) sowie Unternehmen vertreten (etwa 150 bis 300 Teilnehmer). Diese Veranstaltung sollte in Brüssel durchgeführt werden;
- fünf kleinformatische, interaktive öffentliche Veranstaltungen mit externen Interessenträgern (etwa 50 bis 100 Teilnehmer), auf denen die Forschung vorgestellt wird. Diese Veranstaltungen sollten in verschiedenen EU-Ländern in der jeweiligen Landessprache und in Englisch durchgeführt werden;
- zwei themenbezogene Workshops unter Beteiligung von Experten zur Bewertung und Minderung von Maßnahmen der aggressiven Steuerplanung mit Relevanz für die EU.

3. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

	Schritte	Datum und Uhrzeit oder vorläufiger Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung	2.7.2020
b)	Frist für die Einreichung von Anträgen	2.10.2020
c)	Bewertungszeitraum	1 Monat
d)	Benachrichtigung der Antragsteller	9.11.2020
e)	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	23.11.2020

4. VERFÜGBARE MITTEL UND KOFINANZIERUNGSSATZ

Für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind insgesamt 1 200 000 EUR veranschlagt worden.

Die Kommission geht davon aus, dass ein (1) Vorschlag gefördert werden kann.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht zur Gänze zu vergeben.

Die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährte Finanzhilfe der Union darf 95 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Antragsteller müssen die Kofinanzierung des Restbetrags gewährleisten, der entweder durch eigene Ressourcen oder andere Quellen als durch Mittel der Europäischen Union abzudecken ist.

5. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Anträge sind nur zulässig, wenn sie

- vor Ablauf der in Abschnitt 3 genannten Einreichungsfrist übermittelt werden;
- in schriftlicher Form (siehe Abschnitt 14 dieses Dokuments) unter Verwendung der vorgeschriebenen Antragsformulare eingereicht werden; diese sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/calls-tenders-grants-calls-expression-interest/TAXUD/2020/CFP-01-eu-tax-observatory_de;
- in einer der EU-Amtssprachen gestellt werden. Um die Bearbeitung der Vorschläge zu erleichtern und das Bewertungsverfahren zu beschleunigen, werden die Antragsteller gebeten, ihre Projektvorschläge in englischer Sprache einzureichen. Es werden jedoch auch Vorschläge akzeptiert, die in einer anderen Amtssprache der EU abgefasst sind. In diesem Fall ist Vorschlägen, die in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst sind, eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen;
- ihnen alle im Leitfaden für Antragsteller aufgeführten, erforderlichen Belege beigelegt sind; der Leitfaden ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/calls-tenders-grants-calls-expression-interest/TAXUD/2020/CFP-01-eu-tax-observatory_de.

Die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen führt zur Ablehnung des Antrags.

6. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

6.1. Förderfähige Antragsteller

6.1.1. Förderfähigkeit der Antragsteller

Förderfähige Haupt- und Mit Antragsteller müssen

- juristische Personen sein, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Einrichtungen mit oder ohne Erwerbszweck ordnungsgemäß niedergelassen und eingetragen sind;
- ihre Kerntätigkeiten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche ausüben:
 - o Forschung und Analyse in den Bereichen öffentliche Wirtschaft, öffentliche Finanzen oder Besteuerung;
 - o Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen der öffentlichen Wirtschaft, der öffentlichen Finanzen oder der Besteuerung;
 - o Organisation, Logistik und Management akademischer oder öffentlicher Veranstaltungen;

- Analyse und Visualisierung von Daten.

6.1.2. Förderfähige Hauptantragsteller

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Anforderungen müssen förderfähige Hauptantragsteller

- Erfahrungen mit der Durchführung von Forschungs- und Analysetätigkeiten in den Bereichen öffentliche Wirtschaft, öffentliche Finanzen oder Besteuerung haben.

6.1.3. Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig. Weitere Orientierungshilfen finden Sie in Abschnitt 2 des Leitfadens für Antragsteller.

6.2. Förderfähige Anträge

Förderfähige Anträge müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- Die Anträge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens zwei Einrichtungen besteht (Hauptantragsteller und mindestens ein Mit Antragsteller), die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen sind;
- Die Anträge müssen im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und innerhalb der darin genannten Frist eingereicht werden;
- Die maximale Projektlaufzeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

6.2.1. Arten von Einrichtungen

Förderfähige Anträge können von jeder der folgenden Arten von Antragstellern eingereicht werden:

- (private oder öffentliche) Organisationen ohne Erwerbszweck;
- Einrichtungen mit Erwerbszweck;
- (nationale, regionale, lokale) Behörden;
- internationale Organisationen;
- Hochschulen;
- Bildungseinrichtungen;
- Forschungszentren.

Natürliche Personen sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht förderfähig.

6.2.2. Land der Niederlassung

Zulässig sind ausschließlich Anträge von juristischen Personen mit Sitz in folgenden Ländern:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Für Teilnehmer aus dem Vereinigten Königreich: Es sei zu beachten, dass nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich³ am 1. Februar 2020 und insbesondere gemäß Artikel 127 Absatz 6, Artikel 137 und Artikel 138 Bezugnahmen auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

juristische Personen auch im Vereinigten Königreich ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen einschließen. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Einrichtungen können daher an dieser Aufforderung teilnehmen.

6.3. Förderfähige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig:

- **Forschungstätigkeiten:** Vorlage von Nachweisen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung; Bereitstellung von solidem und diversifiziertem Fachwissen für politische Entscheidungsträger;
- **Datenbank:** Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank und Analyse zu Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung in der EU und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;
- **Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen:** benutzerfreundliche Verbreitung verfügbarer Nachweise; Information der breiten Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit einschließlich damit zusammenhängender Themen wie Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, und zwar für Unternehmen und die einzelnen Steuerzahler.
- **Maßnahmen zur Schaffung und Optimierung von Netzwerken und von Gelegenheiten zum Austausch bewährter Verfahren:** Aufnahme von Verbindungen mit verschiedenen internationalen Organisationen und nationalen Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung im Bereich der Steuern und Bekämpfung der Geldwäsche in der EU (d. h. zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind auch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich);
- **Konferenzen, Seminare und Outreach-Maßnahmen:** Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu den Themen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung in der EU.

Belege

Zur Prüfung der Förderfähigkeit der Antragsteller und Anträge sind folgende Belege einzureichen: Das Verzeichnis der vorgeschriebenen Unterlagen ist im Leitfaden für Antragsteller zu finden (Teil B – Abschnitte 2, 3 und 4).

7. AUSSCHLUSSKRITERIEN

7.1. Ausschluss

Der Anweisungsbefugte schließt einen Antragsteller in folgenden Fällen von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus:

- (a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den EU- oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- (b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;

- (c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
- (i) falsche Erklärungen, die zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förderfähigkeits- bzw. Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - (ii) Absprachen mit anderen Antragstellern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - (iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
 - (iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission während des Gewährungsverfahrens;
 - (v) Versuch, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten;
- (d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass sich der Antragsteller einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- (i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - (ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, dessen Ausarbeitung mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 abgeschlossen wurde, und im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des anwendbaren Rechts;
 - (iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
 - (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - (v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - (vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (e) Der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Prüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;

- (f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- (g) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, die am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zwingend angewendet werden, zu umgehen;
- (h) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde;
- (i) In den in Buchstabe c bis h genannten Situationen unterliegt der Antragsteller
 - (i) Sachverhalten, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach deren Errichtung, des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder eines internen Prüfers oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - (ii) nicht rechtskräftigen Gerichts- oder nicht bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, welche von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - (iii) Sachverhalten, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die mit Aufgaben zum Vollzug des EU-Haushalts betraut sind, Bezug genommen wird;
 - (iv) Informationen, die von Unionsmitteln ausführenden Mitgliedstaaten übermittelt wurden;
 - (v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht oder
 - (vi) Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU.

7.2. Abhilfemaßnahmen

Erklärt ein Antragsteller, dass eine der oben angeführten Ausschlussituationen (siehe Abschnitt 7.4) vorliegt, so muss er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem er angibt, welche Abhilfemaßnahmen er zur Behebung der Ausschlussituation getroffen hat. Dazu gehören beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, mit denen ein solches Verhalten berichtigt und dafür Sorge getragen wird, dass es in Zukunft nicht mehr vorkommt, sowie Entschädigungen, Bußgeldzahlungen oder die Nachzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen. Ein geeigneter Nachweis für die getroffenen Abhilfemaßnahmen muss der Erklärung als Anlage beigefügt werden. Das gilt nicht für die in Abschnitt 7.1 Buchstabe d genannten Situationen.

7.3. Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Der Anweisungsbefugte gewährt keine Finanzhilfe für einen Antragsteller, der

- (a) sich in einer Ausschlussituation nach Abschnitt 7.1 befindet oder

- (b) die Auskünfte, die als Vorbedingung für die Teilnahme am Gewährungsverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat oder
- (c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Dieselben Ausschlusskriterien gelten für verbundene Einrichtungen.

Verwaltungssanktionen (Ausschluss) können auch Antragstellern oder ggf. deren verbundenen Einrichtungen auferlegt werden, wenn sich Erklärungen oder Informationen, die als Vorbedingung für die Teilnahme am Gewährungsverfahren übermittelt wurden, als unwahr erweisen.

7.4. Belege

Antragsteller und verbundene Einrichtungen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sich in keiner der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden, und zu diesem Zweck das entsprechende Formular ausfüllen, das dem Antragsformular für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigefügt ist und unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: https://ec.europa.eu/taxation_customs/calls-tenders-grants-calls-expression-interest/TAXUD/2020/CFP-01-eu-tax-observatory_de.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung gibt es folgende Möglichkeiten:

- (i) Der Koordinator eines Konsortiums unterzeichnet eine Erklärung im Namen aller Antragsteller und deren verbundener Einrichtungen ODER
- (ii) Jeder Antragsteller des Konsortiums unterzeichnet eine Erklärung in seinem Namen und im Namen der mit ihm verbundenen Einrichtungen ODER
- (iii) Jeder Antragsteller des Konsortiums und die mit ihm verbundenen Einrichtungen unterzeichnen jeweils im eigenen Namen getrennte Erklärungen.

8. AUSWAHLKRITERIEN

8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Finanzhilfe aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird auf der Grundlage der im Leitfaden für Antragsteller aufgeführten Belege geprüft (Teil B, Abschnitt 6.1).

Wenn die Kommission die finanzielle Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der eingereichten Nachweise als gering einstuft, kann sie:

- weitere Informationen verlangen;
- die Vorfinanzierung ablehnen;
- die Vorfinanzierung in Raten gewähren;
- entscheiden, eine durch eine Bankgarantie abgesicherte Vorfinanzierung zu gewähren (siehe Abschnitt 11.4.);
- ggf. eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitbegünstigten verlangen.

Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet, wird der betreffende Antrag abgelehnt.

8.2. Operative Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können. Diesbezüglich müssen Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung und die im Leitfaden für Antragsteller (Teil B, Abschnitt 6.1) aufgeführten Belege einreichen.

9. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- 1) **Relevanz des Vorschlags im Verhältnis zur Aufforderung, einschließlich der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit sowie für den Umgang mit Interessenkonflikten** (Höchstpunktzahl: 35 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird insbesondere Folgendes bewertet:

- das Ausmaß, in dem die Maßnahme den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gerecht wird;
- der Grad der Einbeziehung relevanter antragstellender Organisationen in die Analyse und ggf. die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme;
- der Umfang, in dem die vorgeschlagenen Tätigkeiten der Beobachtungsstelle mittels Einbindung maßgeblicher Interessenträger einen Beitrag leisten werden;
- der Grad, in dem die vorgeschlagenen Tätigkeiten ein hohes Niveau an Unabhängigkeit und Objektivität der Beobachtungsstelle sicherstellen;
- die zur Vermeidung von Interessenkonflikten und – falls es zu solchen Konflikten kommen sollte – zu deren Beilegung vorgeschlagenen Maßnahmen.

- 2) **Qualität der vorgeschlagenen Durchführungsmethodik** (Höchstpunktzahl: 15 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird insbesondere Folgendes bewertet:

- die im Vorschlag dargestellten Ansätze, Methoden, Techniken und Instrumente sowie deren Eignung und Relevanz für die laut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geforderten Dienstleistungen;
- die Klarheit und Stimmigkeit der vorgeschlagenen Tätigkeiten;
- die Eignung des Aufbaus und der Größe der Teams in den einzelnen Hauptfachgebieten, die Zuweisung der Funktionen und Verantwortlichkeiten des vorgeschlagenen Teams sowie die Arbeitsorganisation und Koordination innerhalb des Teams.

- 3) **Erwartete Auswirkungen der Maßnahme** (Höchstpunktzahl: 15 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird insbesondere Folgendes bewertet:

- der Mehrwert, die geografische Reichweite, die transnationale Dimension und die voraussichtliche Wirkung des Projekts auf EU-Ebene.

- 4) **Sichtbarkeit der Maßnahme** (Höchstpunktzahl: 10 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird insbesondere Folgendes bewertet:

- die Qualität und der potenzielle Multiplikatoreffekt der Maßnahmen zur Einbindung der Zielgruppen; die Zweckmäßigkeit der Tätigkeiten und die Verbreitung ihrer Endergebnisse;

- die Festlegung wesentlicher Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicators*, KPI) zur Messung der Sichtbarkeit der verschiedenen Tätigkeiten;
- der Mehrwert im Hinblick auf Transparenz, Zugänglichkeit und Weitergabe von Informationen und Kenntnissen auf den Gebieten, die mit den Zielen dieser Maßnahme zusammenhängen.

5) **Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme** (Höchstpunktzahl: 10 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird insbesondere Folgendes bewertet:

- die Klarheit und Stimmigkeit der Beschreibung des Budgets und die Begründung der Kosten;
- der Grad der Verhältnismäßigkeit der Höhe der beantragten Finanzhilfe in Bezug auf das Ausmaß und den Umfang des Projekts;
- die Auswahl und Eignung der geplanten Finanz- und Humanressourcen.

6) **EU-Mehrwert der Maßnahme** (Höchstpunktzahl: 15 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird insbesondere Folgendes bewertet:

- der Beitrag der Maßnahme zur Positionierung der EU im Verhältnis zum allgemeinen Ziel dieser Maßnahme.

In der Bewertungsphase wird für jedes Kriterium eine andere Punktzahl vergeben; die Höchstpunktzahl für die einzelnen Kriterien wird vorstehend jeweils neben den Kriterien angegeben.

Bei den einzelnen Gewährungskriterien wird bezüglich der Qualität eine Untergrenze angewendet (50 % der höchstmöglichen Punktzahl für jedes einzelne Kriterium).

Für die allgemeine qualitative Bewertung wird darüber hinaus eine Untergrenze für die Qualität von 60 % der höchstmöglichen Punktzahl angewendet.

Anträge, bei denen eine dieser Untergrenzen nicht erreicht wird, werden abgelehnt.

Alle Anträge, bei denen die Untergrenzen für Qualität erreicht werden, werden nach der erreichten Punktzahl eingestuft. Für den Antrag, der am besten abschneidet, wird eine Finanzhilfe gewährt.

10. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Wenn die Kommission eine Finanzhilfe gewährt, wird dem Hauptantragsteller eine in Euro ausgestellte Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung sowie das Verfahren für die Formalisierung der Pflichten der Parteien im Einzelnen dargelegt werden. Ein Muster dieser Finanzhilfevereinbarung ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/calls-tenders-grants-calls-expression-interest/TAXUD/2020/CFP-01-eu-tax-observatory_de.

Zwei Exemplare der Originalvereinbarung müssen zuerst vom Koordinator im Namen des Konsortiums unterzeichnet und dann unverzüglich an die Kommission zurückgeschickt werden. Die Kommission leistet ihre Unterschrift zuletzt.⁴

11. FINANZBESTIMMUNGEN

11.1. Form der Finanzhilfe – Erstattung tatsächlich angefallener Kosten

Die Höhe der Finanzhilfe wird durch Anwendung eines Kofinanzierungshöchstsatzes von 95 % auf die tatsächlich angefallenen und von den Begünstigten und ihren verbundenen Einrichtungen geltend gemachten förderfähigen Kosten festgelegt.

11.2. Förderfähige Kosten

Ausführliche Informationen zu förderfähigen direkten und indirekten Kosten sind dem Abschnitt 4 des Leitfadens für Antragsteller (Teil A) zu entnehmen.

11.3. Nicht förderfähige Kosten

Ausführliche Informationen zu nicht förderfähigen Kosten sind dem Abschnitt 4 des Leitfadens für Antragsteller (Teil A) zu entnehmen.

11.4. Ausgeglichenes Budget

Das Budget für die Maßnahme ist dem Antragsformular beizufügen. Dabei müssen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Das Budget ist in Euro mit Hilfe der unter folgender Adresse abrufbaren Formulare aufzustellen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/calls-tenders-grants-calls-expression-interest/TAXUD/2020/CFP-01-eu-tax-observatory_de.

Antragsteller, denen die Kosten nicht in Euro entstehen, sollten zur Umrechnung die auf der InforEuro-Website veröffentlichten Wechselkurse verwenden:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der EU bereitgestellt werden.

Die Kofinanzierung der Maßnahme kann erfolgen durch

- Eigenmittel des Begünstigten,
- Einnahmen, die durch die Maßnahme oder das Arbeitsprogramm erzielt wurden,
- Finanzbeiträge Dritter.

11.5. Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnungsmethode wird in Abschnitt 5 des Leitfadens für Antragsteller (Teil A) ausführlich beschrieben.

11.6. Berichterstattung, Zahlungsmodalitäten und Garantien

- a) Einzelheiten zur Berichterstattung, zu den Zahlungsmodalitäten und den für Vorfinanzierungszahlungen geltenden Prozentsätzen sind in Abschnitt 7 des Leitfadens für Antragsteller (Teil A) zu finden.
- b) Im Falle einer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit können Garantien zum Einsatz kommen. Ausführliche Informationen sind Abschnitt 8 des Leitfadens für Antragsteller (Teil A) zu entnehmen.

11.7. Sonstige finanzielle Bestimmungen–finanzielle Unterstützung für Dritte

Die Anträge dürfen keine finanzielle Unterstützung für Dritte vorsehen.

12. PUBLIZITÄT

12.1. Seitens der Begünstigten

Die Begünstigten sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder bei Tätigkeiten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu machen.

In diesem Zusammenhang sind die Begünstigten verpflichtet, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts deutlich sichtbar den Namen und das Emblem der Europäischen Kommission anzubringen.

Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht in vollem Umfang nach, kann die Finanzhilfe entsprechend den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung gekürzt werden.

12.2. Seitens der Kommission

Alle Informationen über die im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen, mit Ausnahme der Stipendien für natürliche Personen und anderer Direkthilfen, die besonders bedürftigen natürlichen Personen gezahlt werden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf einer Internetseite der EU-Organe veröffentlicht.

Die Kommission veröffentlicht folgende Angaben:

- Name des Begünstigten;
- bei juristischen Personen: Anschrift/en des Begünstigten; bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU: Region auf NUTS-II-Ebene;⁵ bei natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU: entsprechende Verwaltungseinheit;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- gewährter Betrag.

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei der Bearbeitung von Antworten auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten, die für die Bewertung des Antrags gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen benötigt werden, vom Referat TAXUD-D.4 – Wirtschaftliche Analyse, Evaluierung & Unterstützung bei der Erstellung von Folgenabschätzungen – nur zu diesem Zweck verarbeitet.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission vom 1. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 39 vom 10.2.2007, S. 1).

Personenbezogene Daten können von der Kommission im Früherkennungs- und Ausschlussystem (*Early Detection and Exclusion System*, EDES) gespeichert werden, falls sich der Begünstigte in einer Situation befindet, die in den Artikeln 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁶ aufgeführt ist. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter:

https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/rules-public-procurement/data-protection-public-procurement-procedures_de

14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Die Vorschläge sind vor Ablauf der in Abschnitt 3 festgelegten Frist einzureichen, d. h. spätestens

am 2. Oktober 2020

Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen des Antrags nicht mehr zulässig. Sind jedoch bestimmte Aspekte zu klären oder sachliche Fehler zu berichtigen, kann die Kommission sich während des Bewertungsverfahrens an den Antragsteller wenden.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens benachrichtigt.

Die Antragsformulare können abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/calls-tenders-grants-calls-expression-interest/TAXUD/2020/CFP-01-eu-tax-observatory_de.

Anträgen muss ein vom Bevollmächtigten der antragstellenden Organisation ordnungsgemäß unterzeichnetes Begleitschreiben beigelegt werden und sie müssen unter Verwendung der entsprechenden vollständig ausgefüllten und datierten Formulare und Vorlagen eingereicht werden. Anträge müssen in drei (3) Exemplaren (ein klar als solches zu erkennendes Original sowie zwei (2) Kopien) mit der Unterschrift der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen der antragstellenden Einrichtung eine rechtsverbindliche Verpflichtung einzugehen, vorgelegt werden.

Gegebenenfalls kann der Antragsteller weitere Seiten mit allen zusätzlichen Informationen beifügen, die er für erforderlich hält.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten (per Post oder Expresskurierdienst):

Europäische Kommission

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen TAXUD/2020/CFP-01 – nicht von der zentralen Poststelle zu öffnen

Generaldirektion Steuern und Zollunion

Referat E.1 – Finanzen & HR business correspondent

Büroanschrift J-79 05/033

1049 Brüssel

Belgien

Der Postbeleg oder die Einlieferungsbescheinigung des Expresskurierdienstes sind aufzubewahren (Einschreiben: Poststempel/Kurierdienst: Einlieferungsbescheinigung).

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046>

Eigenhändig abgegebene Vorschläge müssen der Europäischen Kommission vor 16:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an dem in Abschnitt 3 angegebenen Tag unter folgender Anschrift vorliegen:

Europäische Kommission
Zentrale Posteingangsstelle

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen TAXUD/2020/CFP-01 – nicht von der zentralen Poststelle zu öffnen

TAXUD-E.1
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Evere
Belgien

Wichtiger Hinweis: Anträge müssen deutlich mit folgender Angabe gekennzeichnet sein: „Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen TAXUD/2020/CFP-01 – nicht von der zentralen Poststelle zu öffnen“.

Per Fax oder E-Mail eingegangene Anträge werden nicht angenommen.

15. KONTAKT

Fragen bezüglich dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse zu richten: EU-TAX-OBSERVATORY@ec.europa.eu. Auf der Website dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird regelmäßig eine Liste der Antworten auf sämtliche Fragen veröffentlicht.

Im Interesse einer raschen Beantwortung der Anfragen sollten diese nach Möglichkeit auf Englisch formuliert werden.

16. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhänge zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

- Leitfaden für Antragsteller,
- Antragsformular,
- Budgetformulare,
- Muster einer ehrenwörtlichen Erklärung,
- Muster für die Finanzhilfevereinbarung,
- Muster für die Beschreibung der Maßnahme,
- Formular „Rechtsträger“,
- Formular „Finanzangaben“.

ANHANG – THEMEN FÜR FORSCHUNGSBERICHTE/GRUNDSATZPAPIERE

1. Welche Rolle kann die Zivilgesellschaft in Europa bei der Förderung der Debatte über Steuergerechtigkeit, Transparenz und soziale Gerechtigkeit spielen?
2. Verbindung zwischen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und zunehmender Ungleichheit in der EU.
3. mögliche Definition eines gerechten Steuersystems auf der Grundlage der Verteilungs- und Umverteilungsfunktionen von Besteuerung.
4. Quantifizierung der Kosten der Steuervermeidung durch Unternehmen in der EU und Diskussion der derzeitigen Quantifizierungsmodelle (Zucman, Alvarez-Martinez usw.).
5. Quantifizierung der Kosten der mittels „goldener Visa“ begangenen Steuerhinterziehungen durch natürliche Personen (nach „goldene Visa“ vergebenden Ländern).
6. Analyse der kostspieligsten Steuerbetrugskomplotte (z. B. Cum-ex) und Vorschläge zu ihrer Verhinderung.
7. Analyse der problematischsten Steuerregelungen in der EU, die für Zwecke der Steuervermeidung genutzt werden können (Doppelwohnsitzregelungen, umfassende Anrechnungsverfahren, Abschreibung auf Rechte des geistigen Eigentums, Fehlen von Quellensteuern, Nationalitätenkennnummern ohne angemessene Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung usw.), sowie Vorschläge, wie verhindert werden kann, dass es aufgrund solcher Regelungen zu Steuervermeidung kommt.
8. Analyse der verbleibenden Möglichkeiten für natürliche Personen zur Steuerhinterziehung unter Berücksichtigung der derzeitigen Anforderungen an die Transparenz (d. h. der Anforderungen, die sich aus der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ergeben); Vorschläge zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch natürliche Personen mittels verschärfter Transparenzanforderungen (insbesondere hinsichtlich der Frage der Registrierung von Vermögensgegenständen).
9. Freizonen/Freihäfen in der EU und benachbarten Ländern – Risiken und Chancen.
10. Schätzungen der Steuerlücke bei der Einkommenssteuer: Überblick über die aktuellen Modelle zur Messung der Einkommenssteuerlücke, aktuelle Erklärungsmodelle für die wichtigsten Einflussfaktoren bezüglich der Einkommenssteuerlücke, Überblick über die Umsetzung solcher Steuerlückenmodelle in verschiedenen Hoheitsgebieten.
11. Unternehmensbesteuerung und Entwicklung digitaler Unternehmen im Binnenmarkt.
12. Hinterziehungs- und Vermeidungskonzepte im Zusammenhang mit dem Zollverfahren 4200 (d. h. innergemeinschaftliche Lieferung mit Stundung der Einfuhrmehrwertsteuer) und Unterbewertung; Empfehlungen für Gegenmaßnahmen gegen diese Arten des Betrugs.
13. Aufdeckung neuer Arten von Betrugskonzepten (neue Muster, neue Waren wie beispielsweise Kryptowährungen, neue Routen usw.); im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (insbesondere dem Protokoll zu Irland/Nordirland) neu auftretende Risiken ab dem Ende des Übergangszeitraums; Auswirkungen der im Vereinigten Königreich geschaffenen Freihäfen; neue Betrugsmuster in Verbindung mit der COVID-19-Krise (und der Zeit danach).
14. Hinterziehungs- und Vermeidungskonzepte im Zusammenhang mit der kleinen einzigen Anlaufstelle (KEA) für die Mehrwertsteuer; Empfehlungen für Gegenmaßnahmen gegen diese Arten des Betrugs.
15. Schlupflöcher in den Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer, die von Wirtschaftsbeteiligten zur Umgehung von Steuerzahlungen oder für betrügerische Aktivitäten genutzt werden (Steuerbefreiungen für Schiffe, Luftfahrzeuge usw.) – private Nutzung gegenüber gewerblicher Nutzung. Wie lassen sich die Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer vereinfachen, um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern und sie betrugssicher zu machen?
16. grenzüberschreitende Dimension von Betrug: Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden; Datenanalyse und Nutzung

der auf nationaler Ebene verfügbaren Daten und der von anderen Staaten übermittelten Informationen; Betrug in Bezug auf Mehrwertsteuererstattungen.

17. Karussellbetrug: Ermittlung potenzieller Karussellgeschäfte und Sicherstellung der Erhebung der Mehrwertsteuer; Verbesserung der An- und Abmeldeverfahren zur Bekämpfung dieser Art von Betrug.
18. Alles oder nichts: das Wettrennen um Auslandsinvestitionen und Steuerbemessungsgrundlagen; Steuerwettbewerb oder wettbewerbsfähige Besteuerung?
19. Bewertung, welchen Einfluss die Einführung von Echtzeit-Meldesystemen für Mehrwertsteuerpflichtigen in verschiedenen Mitgliedstaaten auf die Steuerehrlichkeit hätte (einschließlich der Auswirkungen auf falsche Fakturierungen) – Wirksamkeit dieser Maßnahme in Bezug auf die Verkleinerung der Mehrwertsteuerlücke und die Steigerung der Mehrwertsteuereinnahmen.
20. Schätzung des Betrugs im Alkohorsektor in der EU und Umfang der Eigenerzeugung.
21. Prüfung und Analyse des Steuerbetrugs und der Steuervermeidung bei Tabakerzeugnissen einschließlich illegalem losem Tabak.